

Gesetz (1994:1776) über Steuer auf Energie

11. Kapitel: Energiesteuer auf elektrische Kraft

Steuerpflichtige elektrische Kraft

1 § Elektrische Kraft, die in Schweden verbraucht wird, ist steuerpflichtig, falls nichts Anderweitiges aus 2 § hervorgeht.

2 § Elektrische Kraft ist nicht steuerpflichtig, falls sie

1. in Schweden in einem Windkraftwerk von einem Produzenten hergestellt wurde, der nicht gewerbsmäßig elektrische Kraft liefert,

2. anderenfalls in Schweden von einem Produzenten hergestellt wurde, der über eine installierte Generatorleistung von weniger als 100 Kilowatt verfügt, und der nicht gewerbsmäßig elektrische Kraft liefert,

3. zu einer geringeren Leistung als 50 Kilowatt ohne Vergütung von einem Produzenten oder einem Lieferanten an einen Verbraucher geliefert wurde, der nicht in einer Interessengemeinschaft mit dem Produzenten oder Lieferanten steht,

4. auf Schiffen oder anderen Transportmitteln hergestellt und verbraucht wurde,

5. zur Herstellung von elektrischer Kraft verbraucht wurde, oder

6. in einem Reserveenergie-Aggregat hergestellt wurde. Gesetz (2005:960).

Steuerbetrag

3 § Die Energiesteuer beträgt

1. 0,5 Öre pro Kilowattstunde für elektrische Kraft, die bei einer industriellen Tätigkeit im Herstellungsprozess oder bei gewerbsmäßigem Gewächshausanbau verbraucht wird,

2. 17,8 Öre pro Kilowattstunde für eine andere als unter Punkt 1 beschriebene elektrische Kraft, und die in Gemeinden verbraucht wird, welche in 4 § angegeben sind, und

3. 27,0 Öre pro Kilowattstunde für elektrische Kraft, die in allen anderen Fällen verbraucht wird.

Für das Kalenderjahr 2009 und das darauf folgende Kalenderjahr sind die im ersten Absatz angegebenen Steuerbeträge auf jene Weise umzurechnen, wie hinsichtlich der Steuer auf Brennstoffe im 2. Kapitel 10 § angegeben wird. Beträge, die in Zehntel Öre angegeben werden, sind jedoch auf ganze Zehntel Öre zu runden. Gesetz (2007:1387).

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Verzeichnis über bestimmte Gemeinden

4 § Verzeichnis über Gemeinden, auf die sich 3 § erster Absatz bezieht.

Provinz¹ Norrbotten
Sämtliche Gemeinden

Provinz Västerbotten
Sämtliche Gemeinden

Provinz Jämtland
Sämtliche Gemeinden

Provinz Västernorrland
Sollefteå
Ånge
Örnsköldsvik

Provinz Gävleborg
Ljusdal

Provinz Dalarna
Malung-Sälen
Mora
Orsa
Älvdalen

Provinz Värmland
Torsby
Gesetz (2007:1387)

Wer steuerpflichtig ist

5 § Verpflichtet Energiesteuer zu entrichten (steuerpflichtig) ist derjenige, der in Schweden

1. gewerbsmäßig steuerpflichtige elektrische Kraft herstellt (Produzent),
2. gewerbsmäßig die von ihm hergestellte steuerpflichtige elektrische Kraft oder von jemand anderem hergestellte elektrische Kraft liefert (Lieferant),
3. zu einem anderen Zweck als jenem, der in 9 § Punkt 1–5 beschrieben wird, elektrische Kraft verkauft oder verbraucht, die ohne Steuer erworben wurde, gegen eine Versicherung gemäß 11 §,
4. zu einem anderen Zweck als jenem, der Gegenstand der Steuerbefreiung war, elektrische Kraft verkauft oder verbraucht, die gemäß 9 § Punkt 7 von der Steuer in Abzug gebracht wurde.

Derjenige, dem genehmigt wurde, an einem Programm zur Energieoptimierung gemäß 3 § des Gesetzes (2004:1196) über Programme zur Energieoptimierung teilzunehmen, und der elektrische Kraft verbraucht hat, die gemäß 9 § Punkt 6–7 von der Steuer in Abzug gebracht wurde, oder dem man die Steuer gemäß 13 § zurückgezahlt hat, ist verpflichtet Energiesteuer zu entrichten, falls die Aufsichtsbehörde beschließt, dass

1. die Verpflichtungen gemäß 14 oder 15 § des Gesetzes über Programme zur Energieoptimierung nicht erfüllt sind, oder

¹ In Schweden gibt es insgesamt 21 so genannte „län“ = Provinzen.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

2. die Genehmigung gemäß 12, 17 oder 18 § des Gesetzes über Programme zur Energieoptimierung zurückgenommen wird.

Derjenige, für dessen Rechnung elektrische Kraft nach Schweden eingeführt wird, und derjenige, der ohne Vergütung zu entrichten steuerpflichtige elektrische Kraft entgegennimmt, wird als die Person betrachtet, welche die elektrische Kraft hergestellt hat.

Mit Aufsichtsbehörde im zweiten Absatz, in 7 b § erster Absatz und 11 c § erster Absatz ist jene Behörde gemeint, die in 19 § des Gesetzes über Programme zur Energieoptimierung beschrieben wird. Gesetz (2004:1197).

6 § Wurde durch Gesetz (2002:422) aufgehoben.

Eintritt der Steuerpflicht etc.

7 § Die Verpflichtung Energiesteuer zu entrichten tritt ein

1. für denjenigen, der gemäß 5 § erster Absatz Punkt 1 oder 2 steuerpflichtig ist, wenn elektrische Kraft

a) an einen Verbraucher geliefert wird, der gemäß 5 § erster Absatz Punkt 1 oder 2 nicht steuerpflichtig ist, oder

b) zu einem anderen Zweck als dem Verkauf in Anspruch genommen wird, und

2. für denjenigen, der gemäß 5 § erster Absatz Punkt 3 steuerpflichtig ist, wenn elektrische Kraft an einen Käufer geliefert oder zu einem anderen Zweck als dem Verkauf in Anspruch genommen wird. Gesetz (2002:422).

7 a § Die Verpflichtung Energiesteuer zu entrichten für denjenigen, der gemäß 5 § erster Absatz Punkt 4 steuerpflichtig ist, tritt ein, wenn elektrische Kraft zu einem anderen Zweck als einer solchen industriellen Tätigkeit im Herstellungsprozess in Anspruch genommen wird, welche eine Genehmigung am Programm zur Energieoptimierung teilzunehmen umfasst. Gesetz (2004:1197).

7 b § Die Verpflichtung Energiesteuer zu entrichten für denjenigen, der gemäß 5 § zweiter Absatz steuerpflichtig ist, tritt zum Zeitpunkt des Beschlusses der Aufsichtsbehörde ein, dass

1. die Verpflichtungen gemäß des Programms nicht erfüllt wurden, oder

2. die Genehmigung am Programm teilzunehmen zurückgenommen wird.

Eine Steuer gemäß erstem Absatz ist für jene elektrische Kraft zu entrichten, die während der Zeit verbraucht wurde, in welcher der Steuerpflichtige am Programm teilgenommen hat. Die Steuer ist in einer Höhe festzusetzen, die dem zu jedem Zeitpunkt geltenden Steuersatz entspricht, unter Beachtung der zum Zeitpunkt gültigen Bestimmungen über Steuerbefreiung.

Der Abrechnungszeitraum für die Steuer gemäß zweitem Absatz hat jene Zeit zu umfassen, welche die Teilnahme andauerte. Gesetz (2004:1197)

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Messung von elektrischer Kraft

8 § Die Energiesteuer, welche von demjenigen zu entrichten ist, der gemäß 5 § erster Absatz Punkt 1 oder 2 steuerpflichtig ist, hat auf Grundlage von Messung des Energieinhaltes der elektrischen Kraft bestimmt zu werden.

Wenn es besondere Gründe gibt, kann die Steuerbehörde in bestimmten Fällen gewähren, dass die Energiesteuer auf einer anderen Grundlage als Messung der elektrischen Kraft bestimmt werden soll.

Falls die elektrische Kraft nicht auf einer Grundlage, wie sie im ersten oder zweiten Absatz angegeben wird, bestimmt werden kann, ist diese stattdessen danach zu berechnen, was angemessen ist.

Abzüge

9 § Derjenige, der zu Energiesteuer auf elektrische Kraft steuerpflichtig ist, kann solche elektrische Kraft von der Steuer in Abzug bringen, die

1. im Zug oder in einem anderen an Geleise gebundenen Transportmittel oder zum Motorantrieb oder zur Erwärmung in unmittelbarem Zusammenhang mit einem solchen Verbrauch verbraucht oder zum Verbrauch verkauft wurde,
2. im Wesentlichen für chemische Reduktionen oder in elektrolytischen Prozessen verbraucht oder zum Verbrauch verkauft wurde,
3. bei einer solchen Herstellung von Produkten verbraucht oder zum Verbrauch verkauft wurde, wie in 6 a Kapitel 1 § Punkt 6 beschrieben wird,
4. bei einer solchen Übertragung von elektrischer Kraft auf das elektrische Netz verbraucht oder zum Verbrauch verkauft wurde, die von demjenigen ausgeführt wird, der für die Verwaltung des Netzes verantwortlich ist, um die Funktion des Netzes aufrecht zu erhalten,
5. in metallurgischen Prozessen oder bei der Herstellung von mineralischen Produkten verbraucht oder zum Verbrauch verkauft wurde, unter der Voraussetzung, dass das eingehende Material durch Erwärmung in Öfen chemisch verändert wurde oder dessen innere physikalische Struktur verändert wurde, in dem Maße wie keine Abzüge gemäß Punkt 2 erfolgt sind,
6. im industriellen Herstellungsprozess bei dem Steuerpflichtigen verbraucht wurde, falls dieser an einem Programm gemäß 3 § des Gesetzes (2004:1196) über Programme zur Energieoptimierung teilnimmt, in dem Maße wie keine Abzüge gemäß Punkt 2, 3 oder 5 erfolgt sind,
7. von einem steuerbefreiten Verbraucher entgegengenommen wurde, in Übereinstimmung mit dem, was aus dessen Anerkennung gemäß 11 a § hervorgeht. Gesetz (2004:1197).

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

10 § /Gültigkeit erlischt mit: 2008-01-01/

Abzüge können auch von Energiesteuer und Kohlendioxidsteuer auf Brennstoffe erfolgen, die auf eine Weise verbraucht wurden, welche das Recht auf Steuerbefreiung gemäß 6 a Kapitel 1 § Punkt 7 und 3 und 4 §§ verleiht.

Abzüge gemäß erstem Absatz können nur in dem Maße erfolgen, in dem keine Abzüge gemäß 7 Kapitel 1 § erster Absatz Punkt 4 erfolgt sind, in Fällen, welche in 6 a Kapitel 1 § Punkt 7 oder 3 oder 4 § beschrieben werden.

Derjenige, der gewerbsmäßig elektrische Kraft liefert, die in einem Windkraftwerk in Schweden hergestellt wurde, kann Abzüge in der Höhe vornehmen, die 14 Öre pro Kilowattstunde entsprechen, falls das Kraftwerk auf dem Meeresboden oder dem Grund des Vänern² angelegt ist. Für eine andere Platzierung können Abzüge entsprechend 4 Öre pro Kilowattstunde vorgenommen werden. Das Abzugsrecht endet jedoch, wenn sich die gesamte Stromproduktion im Windkraftwerk auf 20 000 Kilowattstunden pro installiertem Kilowatt gemäß der Nennleistung des Stromgenerators beläuft.

Gesetz (2006:1394).

10 § /Tritt in Kraft mit: 2008-01-01/

Abzüge können auch von Energiesteuer und Kohlendioxidsteuer auf Brennstoffe erfolgen, die auf eine Weise verbraucht wurden, welche das Recht auf Steuerbefreiung gemäß 6 a Kapitel 1 § Punkt 7 und 3 und 4 §§ verleiht.

Abzüge gemäß erstem Absatz können nur in dem Maß erfolgen, in dem keine Abzüge gemäß 7 Kapitel 1 § erster Absatz Punkt 4 erfolgt sind, in Fällen, welche in 6 a Kapitel 1 § Punkt 7 oder 3 oder 4 § beschrieben werden.

Derjenige, der gewerbsmäßig elektrische Kraft liefert, die in einem Windkraftwerk in Schweden hergestellt wurde, kann Abzüge in der Höhe vornehmen, die 13 Öre pro Kilowattstunde entsprechen, falls das Kraftwerk auf dem Meeresboden oder dem Grund des Vänern angelegt ist. Für eine andere Platzierung können Abzüge entsprechend 2 Öre pro Kilowattstunde vorgenommen werden. Das Abzugsrecht endet jedoch, wenn sich die gesamte Stromproduktion im Windkraftwerk auf 20 000 Kilowattstunden pro installiertem Kilowatt gemäß der Nennleistung des Stromgenerators beläuft.

Gesetz (2007:1168).

Einkauf gegen Versicherung

11 § Jemand anderes als derjenige, der steuerpflichtig ist, kann elektrische Kraft ohne Energiesteuer erwerben, indem er dem Lieferanten eine Versicherung überträgt, dass die elektrische Kraft zu einem solchen Zweck verwendet werden soll, welcher in 9 § Punkt 1–5 beschrieben wird. Gesetz (2004:1197).

² Größter Süßwassersee Europas nach dem Ladoga- und Onegasee in Russland.

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Steuerbefreiter Verbraucher

11 a § Als steuerbefreiter Verbraucher kann derjenige anerkannt werden, der

1. an einem Programm gemäß 3 § des Gesetzes (2004:1196) über Programme zur Energieoptimierung teilnimmt,
2. elektrische Kraft in einem anderen industriellen Herstellungsprozess als einem solchen verbraucht, welcher in 9 § Punkt 2, 3 oder 5 beschrieben wird, und
3. in Hinblick auf seine ökonomischen Verhältnisse und Umstände überdies geeignet ist.

Eine Anerkennung gemäß erstem Absatz kann für gewisse Zeit oder bis auf weiteres erteilt werden. Eine Anerkennung kann an Bedingungen geknüpft werden.

Derjenige, der als steuerbefreiter Verbraucher anerkannt wurde, hat in jenen Fällen das Recht, von einem Steuerzahler elektrische Kraft ohne Steuer zu erwerben, die von der Anerkennung umfasst werden. Gesetz (2004:1197).

11 b § Ein steuerbefreiter Verbraucher hat laufend über Einkauf und Verbrauch der von Steuer befreiten elektrischen Kraft Buch zu führen, und auf geeignete Weise dafür zu sorgen, dass Unterlagen für die Kontrolle dessen vorhanden sind, dass die Kraft zu jenem Zweck verwendet wurde, der Voraussetzung für die Steuerbefreiung war. Gesetz (2004:1197).

11 c § Die Anerkennung als steuerbefreiter Verbraucher kann zurückgenommen werden, falls

1. die Aufsichtsbehörde gemäß 12, 17 oder 18 § des Gesetzes (2004:1196) über Programme zur Energieoptimierung die Genehmigung am Programm teilzunehmen zurückgenommen hat.
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbefreiter Verbraucher überdies nicht mehr vorhanden sind,
3. die elektrische Kraft zu einem anderen Zweck verwendet wurde als jenem, der in der Anerkennung als steuerbefreiter Verbraucher angegeben ist,
4. der Verbraucher seinen Verpflichtungen gemäß 11 b § nicht nachkommt,
5. der Verbraucher nicht an der Steuerrevision gemäß dem Steuerzahlungsgesetz (1997:483) mitwirkt, oder
6. der Verbraucher dies wünscht.

Ein Beschluss über die Zurücknahme gilt mit sofortiger Wirkung, falls nichts Anderweitiges im Beschluss angegeben wird. Gesetz (2006:1508).

Rückzahlung von Energiesteuer

12 § Falls elektrische Kraft bei einer anderen gewerbsmäßigen Tätigkeit in einer Landwirtschaft als beim Gewächshausanbau oder bei der gewerbsmäßigen Tätigkeit in einer

NICHT OFFIZIELLE ÜBERSETZUNG

Forstwirtschaft oder Aquakultur verbraucht wurde, entscheidet die Steuerbehörde nach dem Ansuchen über Rückzahlung der Energiesteuer auf die elektrische Kraft.

Das Ansuchen um Rückzahlung hat das Kalenderjahr zu umfassen. Falls berechnet wird, dass der Ansuchende elektrische Kraft in größerem Umfang verbraucht, kann die Steuerbehörde jedoch gewähren, dass das Ansuchen pro Kalenderquartal erfolgt. Ein solcher Beschluss kann zurückgenommen werden, falls der Ansuchende dies wünscht oder keine Voraussetzungen für eine Gewährung vorhanden sind. Recht auf Rückzahlung liegt nur für die Differenz zwischen dem bezahlten Steuerbetrag und einem Betrag, der nach dem Steuersatz 0,5 Öre pro Kilowattstunde berechnet wurde, vor. Eine Rückzahlung kann jedoch nur erfolgen, wenn sich die Differenz auf mindestens 500 Kronen pro Kalenderjahr beläuft.

Das Ansuchen um Rückzahlung von Energiesteuer ist innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres beziehungsweise des Kalenderquartals bei der Steuerbehörde einzureichen. Gesetz (2007:1387).

13 § Falls jemand, der nicht steuerpflichtig ist, oder ein steuerbefreiter Verbraucher an einem Programm gemäß 3 § des Gesetzes (2004:1196) über Programme zur Energieoptimierung teilnimmt und elektrische Kraft in einem anderen industriellen Herstellungsprozess verbraucht hat als einem solchen, welcher in 9 § Punkt 2, 3 oder 5 beschrieben wird, entscheidet die Steuerbehörde nach dem Ansuchen über Rückzahlung der Energiesteuer auf die elektrische Kraft.

Das Ansuchen um Rückzahlung hat das Kalenderjahr zu umfassen. Falls berechnet wird, dass der Ansuchende elektrische Kraft in größerem Umfang verbraucht, kann die Steuerbehörde jedoch gewähren, dass das Ansuchen pro Kalenderquartal erfolgt. Ein solcher Beschluss kann zurückgenommen werden, falls der Ansuchende dies wünscht oder keine Voraussetzungen für eine Gewährung vorhanden sind.

Das Ansuchen um Rückzahlung von Energiesteuer ist innerhalb von drei Jahren nach dem Ende des Kalenderjahres beziehungsweise des Kalenderquartals bei der Steuerbehörde einzureichen. Gesetz (2006:1508).